Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2014-2019

Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen: Wildau: 11.02.2015

Beratung: (x) Sor

(x) Sonder-Hauptausschuss(x) Sonder-Hauptausschuss

Sitzung am: 24.02.2015 Sitzung am: 24.02.2015

Beschluss-Nr.: H 04/91/15

Betreff:

Beschluss:

Vergabe Software HKR

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Auftragsvergabe zum Kauf einer neuen Software für das Haushalts- und Kassenprogramm (HKR) an die Firma KSL Kommunalservice GmbH, Olbernhauer Straße 5, 09125 Chemnitz.

Der Gesamtauftragswert einschließlich Lizenzkosten, Dienstleistungen und Wartungskosten /Softwarepflege (48 Monate) beträgt 98.905,96 €.

Begründung:

Das gegenwärtig (seit 1997) in Anwendung befindliche Haushalts- und Kassenprogramm (HKR) ist eine Software der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH.

Auf Grund des Firmenverkaufs der C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH und der anschließenden Kündigung fast aller Mitarbeiter/-innen des Standortes Chemnitz ist die gewohnte Vor-Ort-Betreuung und Hotline-Versorgung teilweise nicht mehr gegeben.

Die Programmierung der Software C.I.P./KD erfolgt in FoxPro. Seit Anfang 2005 ist die Version 9 erhältlich. Microsoft sagte einen Produktsupport für diese Version bis zum Januar 2015 zu. Eine Weiterentwicklung wird durch Microsoft ausgeschlossen. Somit erscheint eine technische Weiterentwicklung der Lösung CIP/KD mehr als unwahrscheinlich.

Die Stadt Wildau hat zum 01.01.2011 die Doppik eingeführt.

Maßgebliche Funktionalitäten, die eine moderne Finanzsoftware vorhalten muss, fehlen in der Software C.I.P./KD. Insgesamt ist das Programm nicht mehr umfassend und aktuell anwendbar.

Infolgedessen hat sich die Verwaltung entschlossen, Angebote zum Kauf einer neuen Software für das HKR einzuholen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Anwendung wurden Prämissen und Anforderungskriterien erstellt und fünf Firmen mit Datum 19.01.2015 zur Angebotsabgabe im Rahmen einer freihändigen Vergabe ohne Teilnehmerwettbewerb aufgefordert.

Bei Aufträgen bis zur Wertgrenze von 100.000,- € netto ist bei Kommunen in Brandenburg eine freihändige Vergabe nach § 30 Brandenburgische KomHKV i.V.m. § 3 Abs. 5 (i) VOL/A zulässig.

Ein Teilnahmewettbewerb ist bei der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs.1 S.3 VOL/A nicht zwingend vorgesehen und vorliegend nicht zweckmäßig, da die zu erbringende Leistung wegen der IT-spezifischen Vorgaben der Finanzsoftware nur von einem bestimmten begrenzten Bieterkreis erbracht werden kann, der der Vergabestelle bekannt ist.

Da mindestens fünf der für die Leistung in Frage kommenden Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist der vergaberechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung, der Nicht-diskriminierung und des Wettbewerbs gewahrt.

Im Ergebnis hat die Firma KSL GmbH ein Angebot abgegeben, ein Anbieter hat abgesagt und drei Anbieter haben kein Angebot abgegeben.

Die Firma KSL GmbH vertreibt und betreut die Lösung ProDoppik der Firma H&H Berlin. In Brandenburg arbeiten 50% aller Kommunalverwaltungen mit der Software ProDoppik der Firma H&H Berlin.

Insofern ist sichergestellt, dass die Einarbeitung Brandenburger Besonderheiten im Kommunalhaushalt programmseitig ein besonderer Schwerpunkt der Softwarepflege ist.

Die Firma KSL GmbH legte eine geforderte Referenzliste dem Angebot bei, aus der erkennbar ist, dass die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Auftrages sowie die personelle Kapazität vorhanden sind, ebenso wurden alle geforderten Unterlagen nach dem brandenburgischen Vergabegesetz und gemäß VOL/A vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abstimmungsergebnis:

In den folgenden Produkt-Sachkonten sind die nachstehenden Haushaltsmittel eingeplant und zur Verfügung gestellt:

Lizenzkosten, Einmalkosten 11105.013100 DV-Software 65.000 € Wartungs- und Pflegekosten 11105.522201 Softwarepflege, Support 49.000 €

beschlossen:	X
abgelehnt:	
zurückgezogen:	
überwiesen an den Ausschuss:	***************************************
beschlossen mit den Änderungen:	***************************************
Vermerk:	
Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverd	ordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommu
nalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und A	bstimmung ausgeschlossen.

Dr. Uwe Malich

Vorsitzender des Hauptausschusses